

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2011
Laufende Nr.:	195 - 1

**Allgemeine Prüfungsordnung (APO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut
vom 11. April 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Fristen und Termine
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Prüfungsrücktritt
- § 9 Prüfungsarten
- § 10 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- § 11 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsgesamtergebnis
- § 13 Notenbekanntgabe, Prüfungseinsicht
- § 14 Fristverlängerung
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Bachelor- und Masterarbeit
- § 17 Zeugnisse, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 18 Akademische Grade

II. Praktisches Studiensemester

- § 19 Praktisches Studiensemester
- § 20 Dauer
- § 21 zeitliche Lage der Praxiszeiten
- § 22 praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 23 Ausbildungsstellen
- § 24 Ausbildungsvertrag
- § 25 Hochschule Dual

- § 26 Beauftragte für die praktischen Studiensemester und Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz
§ 27 Anrechnung und Prüfungen

III. Postgraduale Studiengänge

- § 28 Postgraduale Studiengänge

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

¹Diese allgemeine Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der jeweils gültigen Fassungen. ²Sie enthält allgemeine Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule Landshut, die für alle Studiengänge gelten. ³Sie wird durch fachspezifische Studien- und Prüfungsordnungen ergänzt, die für den jeweiligen Studiengang gelten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Jede Fakultät soll durch ein Mitglied vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung der Mitglieder und deren Vertreter erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin nach Vorschlag durch den jeweiligen Fakultätsrat. ²Das vorsitzenden Mitglied und dessen Vertreter/Vertreterin werden vom Präsidenten oder der Präsidentin nach Vorschlag durch die Mitglieder bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) ¹In den Fakultäten sind Prüfungskommissionen zu bilden. ²Diese können für alle oder bestimmte Studiengängen der Fakultät zuständig sein. ³Die einzelnen Studiengänge der Fakultäten sollen entsprechend vertreten sein.
- (2) ¹Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden vom Fakultätsrat für drei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. ²Die Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und in der Regel aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern sowie einem Vertreter/einer Vertreterin.
- (3) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 - 8 RaPO durch Beschluss einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 4 Geschäftsgang

Die gemeinsamen Vorschriften der Grundordnung für den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Hochschulgremien gelten für Prüfungsausschuss und Prüfungskommission entsprechend.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1)¹Die Fakultäten bestimmen in ihren Studien- und Prüfungsordnungen die Grundlagenmodule im Umfang von 60 ECTS. ²Wenn keine Grundlagenmodule bestimmt sind, gelten die für die ersten beiden Semester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule.
- (2) ¹Studienbewerbern, die eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in den Grundlagenmodulen im Sinne von Abs. 1 in einem gleichen oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, ist die Immatrikulation zu versagen. ²Die in der Verwaltung zuständige Stelle entscheidet im Benehmen mit der Prüfungskommission.
- (3) Über die Anrechnung von Studienleistungen entsprechend den Bestimmungen der RaPO entscheidet die zuständige Prüfungskommission.
- (4) Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten wird in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt; durch die Anrechnung darf höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzt werden.
- (5) ¹Die Anrechnung von Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, die Studienleistung oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, an der Hochschule Landshut noch nicht erbracht wurde. ²Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation gestellt werden.

§ 6 Fristen und Termine

- (1) ¹Der Senat setzt in seiner letzten Sitzung des Sommersemesters jeweils für das folgende Studienjahr (Wintersemester und Sommersemester) die Prüfungszeiträume fest. ²Der Prüfungszeitraum für das Wintersemester beginnt in der Regel am 26. Januar, für das Sommersemester in der Regel am 10. Juli. ³Abweichend von diesen Prüfungszeiträumen ist das Abhalten von Prüfungen zulässig sofern dadurch nicht der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen beeinträchtigt wird.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss gibt in der Regel bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmelde- und Prüfungszeitraum hochschulöffentlich bekannt. ²Desweiteren erfolgt durch ihn die Festlegung und hochschulöffentliche Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen.
- (3) ¹Aufgabe der Prüfungskommissionen in Abstimmung mit den Dekanen ist die Festsetzung und hochschulöffentliche Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die hochschulöffentliche Bekanntgabe erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Prüfungszeitraums.

- (4) Die Festsetzung und hochschulöffentliche Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel erfolgt durch die Prüfungskommissionen spätestens vier Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums.
- (5) ¹Zulassungsvoraussetzungen müssen spätestens eine Woche vor der betreffenden Prüfung beim Prüfungsamt vorliegen. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsleistung angemeldet hat.
- (2) ¹Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über das Selbstbedienungsportal der Hochschule Landshut innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraums und gilt nur für den jeweiligen Prüfungszeitraum. ²Erfolgt die Anmeldung nicht form- und fristgerecht, gilt die Prüfung als nicht angetreten; in diesen Fällen kann die zuständige Prüfungskommission auf einen schriftlichen, begründeten Antrag hin nachträglich die Zulassung zur Teilnahme an dieser Prüfung aussprechen.
- (3) War ein Studierender/eine Studierende ohne Verschulden gehindert die Prüfungsanmeldung fristgerecht vorzunehmen, so wird ihm/ihr auf schriftlichen begründeten Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt. Der Antrag ist innerhalb von einer Woche nach Wegfall des Hindernisses an die Prüfungskommission zu stellen.
- (4) ¹Die Zulassung oder Nichtzulassung zu einer angemeldeten Prüfung wird den Studierenden im Selbstbedienungsportal der Hochschule Landshut bekannt gegeben. ²Die Studierenden sind verpflichtet rechtzeitig zu prüfen, ob sie zu der angemeldeten Prüfung zugelassen sind.

§ 8

Prüfungsrücktritt

- (1) Erscheint ein Studierender trotz Anmeldung nicht zur Prüfung, gilt die Prüfung als nicht angetreten.
- (2) Mit Aushändigung der Prüfungsaufgabe ist die Prüfung angetreten.
- (3) ¹Ein Prüfungsrücktritt ist vor Antritt oder während der Prüfung möglich. ²Tritt ein Studierender während der Prüfung zurück, wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn der Rücktritt erfolgt aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ³Die Gründe für den Rücktritt müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Eine während einer Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ⁵Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruht, die grundsätzlich am Tag der Prüfung erfolgt ist. ⁶In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Prüfungsarten

- (1) ¹Als Prüfungen sind vorgesehen: schriftliche (Klausuren), mündliche (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate) und elektronische Prüfungen, Studien- und Projektarbeiten sowie praktische Prüfungen (z.B. Durchführung von Versuchen). ²Das Nähere ist in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Studierende, die einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt absolvieren, können nach Genehmigung durch die Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen einzelne Prüfungen der Hochschule Landshut an der Partnerhochschule erbringen.

§ 10 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Als Täuschungshandlung gilt auch das Abschreiben lassen.

§ 11 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen

- (1) ¹In den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen kann zur differenzierten Bewertung festgelegt werden, dass die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.
- (2) ¹Sieht ein Modul Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen bestanden werden. ²Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.
- (3) In den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können die Voraussetzungen für die Bewertung der Leistungen abweichend geregelt werden.
- (4) ¹Besteht die Prüfungsleistung für ein Modul aus einer schriftlichen Prüfung, so sind die Inhalte aller zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen dieses Moduls Gegenstand der Prüfung. ²Dabei sollen die Anteile der einzelnen Lehrveranstaltungen an der Prüfung und deren Bewertung dem Anteil an den ECTS-Punkten, hilfsweise soweit keine ECTS-Punkte ausgewiesen sind, den Semesterwochenstunden entsprechen. ³Die Gewichtung der einzelnen Aufgabenteile ergibt sich aus der Studien- und Prüfungsordnung; enthält diese keine Regelungen werden sie mit dem Faktor „eins“ gewichtet.
- (5) Können sich mehrere an einer Prüfung beteiligte Prüfer oder Prüferinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, gilt für die Bewertung § 7 Abs. 3 Satz 3 RaPO entsprechend.
- (6) Masterarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten.
- (7) Allen Endnoten kann in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt werden.

§ 12 Prüfungsgesamtergebnis

¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Abschlussarbeit; dabei erfolgt eine Gewichtung entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. ²Bei Fehlen entsprechender Bestimmungen werden die Endnoten und die Note der Abschlussarbeit gleich gewichtet. ³Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gemäß den Bestimmungen der RaPO gebildet.

§ 13 Notenbekanntgabe, Prüfungseinsicht

- (1) Die Bewertung der Prüfungen und der Leistungsnachweise, welche als Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung zu erbringen sind, obliegt den von der Prüfungskommission bestellten Prüfern.
- (2) ¹Die Bekanntgabe der Noten erfolgt unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Studierenden über das Selbstbedienungsportal der Hochschule Landshut. ²Die Noten gelten am dritten Tag nachdem sie im Selbstbedienungsportal einsehbar sind als Bekanntgegeben. Dies gilt nicht, sofern die Einsehbarkeit erst später oder gar nicht möglich ist.
- (3) ¹Die Studierenden können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme und der Beantwortung von Fragen muss eine sachkundige Person, regelmäßig der jeweilige Prüfer/die jeweilige Prüferin, anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt den Zeitraum der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Ort, Zeit und Verfahren der Prüfungseinsicht regelt die Prüfungskommission.

§ 14 Regelstudienleistung und Fristverlängerung

- (1) Studierende, die am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht die für das Bestehen der Bachelor-oder Masterprüfung notwendigen ECTS-Punkte erworben haben, werden durch die allgemeine Studienberatung oder die Studienfachberater beraten und vom Prüfungsamt über die Rechtsfolgen nach §8 Abs. 3 Satz 3 RaPO schriftlich informiert.
- (2) ¹Der Antrag auf Gewährung einer Fristverlängerung ist in der Regel im Zeitraum der Prüfungsanmeldung schriftlich an die zuständige Prüfungskommission zu stellen. ²Er muss die Anforderungen der RaPO erfüllen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Wurde eine Modul-/eine Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist in höchstens vier Prüfungen möglich.
- (2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfung abgelegt werden. ²Die zweite Wiederholung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

- (3) Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

§ 16 Bachelor- und Masterarbeit

- (1)¹In den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen können die Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit abweichend von Absatz 2 und der Masterarbeit geregelt werden.
- (2)¹Die Bachelorarbeit soll frühestens in dem auf das praktische Studiensemester folgende Semester ausgegeben werden, spätestens jedoch zum Ende des letzten Semesters.
²Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann.
³Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten.
- (3)¹In Masterstudiengängen wird die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.²Sie soll sechs Monate nicht überschreiten.
- (4)¹Für die Anmeldung der Abschlussarbeit sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden.²Näheres regeln die jeweilige Studien- und Prüfungsordnungen.
- (5) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind festzuhalten: Name des Studierenden und des Aufgabenstellers, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas, Abgabetermin, Zweitgutachter.
 2. Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu.
 3. Die Anzahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die zuständige Prüfungskommission.
 - 4.¹Die Abschlussarbeiten sind regelmäßig öffentlich zugänglich zu machen.²In begründeten Ausnahmefällen kann bei der Ausgabe des Themas ein schriftlicher, begründeter Antrag auf Zulassung eines Sperrvermerks an die zuständige Prüfungskommission gestellt werden.
 5. Die Abschlussarbeit ist bei dem Aufgabensteller/der Aufgabenstellerin oder bei einem vom Aufgabensteller/von der Aufgabenstellerin benannten Vertreter/Vertreterin der Fakultät abzugeben.
 6. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin bei der zuständigen Prüfungskommission einzureichen.

§ 17 Zeugnisse, Diploma Supplement, Transcript of Records

¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt.²Dem Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records entsprechend den Mustern der Anlagen 3 und 4 beigelegt.³Auf Antrag wird ein englischsprachiges Zeugnis entsprechend dem Muster der Anlage 6 ausgestellt.

§ 18 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde entsprechend dem Muster der Anlage 5 dieser Satzung ausgestellt.
- (3) Absolventinnen, denen der akademische Grad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.

II. Praktisches Studiensemester

§ 19 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester ist ein in ein Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule im nationalen oder internationalen Bereich abgeleistet wird.
- (2) Bachelorstudiengänge beinhalten ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester beinhalten.
- (3) Das praktische Studiensemester in Bachelor- und Masterstudiengängen ist bereits deutlich berufsbezogen auf die zukünftigen beruflichen Tätigkeiten hin ausgerichtet.
- (4) ¹Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule Landshut. ²Sie sind verpflichtet, den zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 20 Dauer

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. ²Die Studien- und Prüfungsordnung kann für einen Studiengang aus besonderem Grund eine abweichende Dauer vorsehen.
- (2) ¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ²Erstreckt sich die Unterbrechung auf mehr als fünf Arbeitstage, sind alle Fehltage nachzuholen. ³Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von einer Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ⁴Die Studierenden haben nachzuweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben.

- (4) Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.

§ 21 Zeitliche Lage der Praxiszeiten

- (1) Die zeitliche Lage der praktischen Studiensemester wird in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Um die verfügbaren Ausbildungsplätze möglichst gleichmäßig auszulasten und organisatorisch bedingte Schwierigkeiten bei der Bildung von Studiengruppen ausgleichen zu können, kann die Hochschulleitung auf Antrag der Fakultät ein praktisches Studiensemester für eine begrenzte Zeit um ein Semester verschieben.

§ 22 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

¹Das praktische Studiensemester wird durch Lehrveranstaltungen vorbereitet und begleitet (praxisbegleitende Lehrveranstaltungen). ²Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen regeln Art und Umfang der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

§ 23 Ausbildungsstellen

- (1) ¹Die Studierenden sind berechtigt und verpflichtet, ihrer Fakultät eine Ausbildungsstelle zu benennen. ²Die Hochschule ist berechtigt, zur Benennung eine Frist zu setzen. ³Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. ⁴Unterbreiten Studierenden keinen eigenen Vorschlag oder kann dieser nicht genehmigt werden, unterstützt die Fakultät die Studierenden auf Wunsch bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle. ⁵Die Genehmigung der Ausbildungsstelle muss vor Antritt der Ausbildung eingeholt werden und vorliegen.
- (2) ¹Die Ausbildungsstelle soll so gewählt werden, dass die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule Landshut oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist. ²Wenn die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen nicht möglich oder zumutbar ist, kann die Teilnahme ganz oder teilweise erlassen werden oder die Erbringung der notwendigen Prüfungsleistung in einer anderen als in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Form zugelassen werden. ³Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission auf Grund eines schriftlichen begründeten Antrags.

§ 24 Ausbildungsvertrag

- (1) ¹Vor Beginn des praktischen Studiensemesters schließen die Studierenden mit der Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag ab. ²Der Vertrag soll inhaltlich den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20.08.2007 (BayRS 221041-VFK) entsprechen. ³In der Regel ist der in der Anlage 1 beigefügte Ausbildungsvertrag der Hochschule Landshut zu verwenden. ⁴Die Fakultät muss vor Abschluss des Vertrages diesem zustimmen. ⁵Die Fakultät kann die Vorlage eines Ausbildungsplanes der Praxisstelle verlangen.
- (2) ¹Der Ausbildungsvertrag wird nur wirksam, wenn bis zu Vertragsbeginn die nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für den Eintritt in das praktische

Studiensemester erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind. ²Die Genehmigung des Vertrages durch die Hochschule erfolgt insofern unter dem Vorbehalt, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach Satz 1 erbracht werden.

§ 25 Hochschule Dual

¹Bei einem Verbundstudium oder einem Studium mit vertiefter Praxis wird das praktische Studiensemester in der Regel bei der Ausbildungsstelle abgeleistet, mit der das Verbundstudium oder das Studium mit vertiefter Praxis vertraglich vereinbart ist. ²In diesen Fällen muss die Fakultät dem Ausbildungsvertrag zustimmen, wenn es sich um eine für das Studium geeignete Ausbildungsstelle handelt.

§ 26 Beauftragte für die praktischen Studiensemester und Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

- (1) ¹Der Dekan oder die Dekanin bestellt mit Zustimmung des Fakultätsrates eine oder mehrere Lehrpersonen als Beauftragte(n) für die praktischen Studiensemester. ²Deren Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20.08.2007 (BayRS 221041-VFK).
- (2) ¹Für die Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz werden eine oder mehrere Lehrpersonen eingesetzt. ²Deren Aufgaben ergeben sich aus den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20.08.2007 (BayRS 221041-VFK).

§ 27 Anrechnung und Prüfungen

Für die Anrechnung einer Berufsausbildung oder einer praktischen beruflichen Tätigkeit auf das praktische Studiensemester gelten die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut und die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

III. Postgraduale Studiengänge

§ 28 Postgraduale Studiengänge

Für Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (postgraduale Studien), die nicht mit einer Masterprüfung abschließen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 15.03.2011 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 06. August 2007 außer Kraft.
- (3) Für Studierende in Diplomstudiengängen gelten bis zum Abschluss des Studiums die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 06. August 2007 fort.

- Anlage 1:** Ausbildungsvertrag
Anlage 2: Zeugnis
Anlage 3: Diploma Supplement
Anlage 4: Transcript of Records
Anlage 5: Urkunde über den akademischen Grad
Anlage 6: englischsprachiges Zeugnis

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 29. März 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des ständigen Vertreters des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut.

Landshut, 11. April 2011

Gez. Prof. Dr. Knappe
Ständiger Vertreter des Präsidenten

Diese Satzung wurde am 11. April 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 11. April 2011 durch Anschlag bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. April 2011.